

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. April 1892.

N 16.

**Inhalt:** 1. **Eisenbahn-Wesen:** Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands . . . . . Seite 171  
2. **Salz- und Sauer-Wesen:** Prüfung eines Salzen-Kontrollrohrs; — Veränderungen in dem Gesetze über den Befugnisse der Salz- und Sauerwerke . . . . . 172

3. **Kohlen-Wesen:** Umrüstung zur Veranlagung von Glüh-Ofen-Ofen; — Zerkleinerung . . . . . 173  
4. **Salz-Wesen:** Aufhebung von Nachlassen aus dem Nachlass . . . . . 174

## 1. Eisenbahn-Wesen.

### Bekanntmachung,

Betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. April d. J. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

- I. Die Eingangsbestimmung unter II b ist wie folgt zu fassen:  
„Dahermit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphthol) sowie Gemische aus Salpeter, Holz, Naphthalin und rothen Theerstein unterliegen nachstehenden Bestimmungen:“
- II. Die Bestimmung unter XXXVIII a 2 o erhält folgende Fassung:  
„c. Für Chlor: 50 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.“
- III. Hinter der Bestimmung XXXVIII a ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:  
„XXXVIII b. Verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff werden unter folgenden Bedingungen beizubehalten:  
1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 120 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nachfolgenden Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 m Länge und 18 cm innerem Durchmesser zur Beförderung ausgeliefert werden.“